



# Vereinssatzung

**SPORTVEREIN  
SCHLOSSBERG-STEPHANSKIRCHEN e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Sportverein Schloßberg - Stephanskirchen e.V.“

Seinen Sitz hat er in der Gemeinde Stephanskirchen und ist dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind GRÜN/WEISS

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er dient der Hebung und Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports auf volkstümlicher Grundlage. Großer Wert wird auf die Kameradschaft der Vereinsmitglieder gelegt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein, bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landessportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

### **§ 3 Mittel um den Vereinszweck zu erreichen**

Das in § 2 gesteckte Ziel soll erreicht werden durch:

1. Regelmäßig abzuhaltende Turn-, Sport-, Gymnastik-, Spiel- und Wintersportübungen.
2. Schaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Einrichtungen, sowie durch Stellung von Übungsleitern, Platzwarten und Verwaltungskräften, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins gestatten.
3. Ermöglichung der Teilnahme von Mannschaften und einzelnen Mitgliedern des Vereins an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen.
4. Eine sinnvolle Gliederung des Vereins in Abteilungen, deren jede eine besondere Sportart pflegt.
5. Erhebung eines regelmäßigen Vereinsbeitrages, Abteilungsbeitrages und gegebenenfalls von Sonderumlagen für bestimmte einmalige Zwecke.
6. Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen.
7. Parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Ämter im Verein sind ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entschädigungen dürfen an Mitglieder nur bezahlt werden, soweit sie in Vertretung der Interessen des Vereins angefallen sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Über die Angemessenheit einer derartigen Ausgabe entscheidet ein Vorsitzender im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 8.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
2. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt, kann aber aus technischen Gründen für einzelne Abteilungen besonders festgelegt werden.
3. Es gibt Vollmitglieder, Zweitmitglieder (Ehepartner), Rentner (mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bzw. auf Antrag), jugendliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als jugendlich gilt jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie werden nur mit Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder durch den Vorstand ernannt.
5. Ein Vereinsvorsitzender kann auf Grund besonderer Leistungen zum Ehrenvorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit ernannt werden.

## § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung, sowie der Statuten der Verbände, denen der Verein angehört.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter können ein Aufnahmegesuch ablehnen. Auf Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Dem Antragsteller ist der Grund der Aufnahmeverweigerung bekannt zu geben.

## **§ 6 Austritt**

1. Jedes Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Beiträge müssen bis zum Ende des Jahres, in dem die Kündigung erfolgte, bezahlt werden. Darüber hinaus kann der Verein ausscheidende Mitglieder mit Beiträgen belasten, die er auf Grund von Versicherungsverträgen und ähnlichen Verpflichtungen auch nach dem Austritt des Mitgliedes, in dessen Namen noch zu bezahlen hat.
3. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut sind, müssen vor dem Ausscheiden über ihre Vereinstätigkeit Rechenschaft ablegen.
4. Mitgliederausweise sind Eigentum des Vereins und müssen beim Austritt zurückgegeben werden. Ebenso vereinseigene Gegenstände.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

## **§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung, die Verbandsatzung und Verbandsbeschlüsse, bei allgemeinem unehrenhaften Verhalten, sowie bei schuldhaften dreimonatigem Beitragsrückstand ausgeschlossen werden. Schließt der BLSV ein Mitglied aus, so verliert es auch die Vereinszugehörigkeit.
2. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist schriftlich von dem erfolgten Ausschluss zu benachrichtigen. Innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Erfolgt der Ausschluss infolge eines Beitragsrückstandes, so tritt er erst in Kraft, wenn einen Monat nach erfolgter Benachrichtigung die Beitragsschuld nicht voll getilgt ist.
3. Wird Berufung gegen den Ausschluss eingelegt, so ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der § 6 gilt auch im Falle eines Ausschlusses.

## § 8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Beiträgen der Vereinsmitglieder
- b) Abteilungsbeiträgen, für jede Abteilung an der aktiv teilgenommen wird
- c) Einnahmen aus Sportveranstaltungen
- d) Sonstigen Einnahmen und Spenden

Spendenquittungen können nur vom Hauptverein ausgestellt werden. Geldspenden sind auf das Konto des Hauptvereins einzuzahlen und werden der zweckgebundenen Maßnahme zugeführt.

2. Die Ausgaben:

- a) Ausgaben dürfen nur für die unter § 2 und § 3 genannten Zwecke und für die Verwaltung des Vereins im erforderlichen Umfange geleistet werden. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
- b) Der Kompetenzbereich für die Vorstände und den Schatzmeister bewegt sich nur im Rahmen der für das Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Einzelfall höchstens € 3.000.-  
Verfügungen die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, jedoch müssen die nötigen Haushaltsmittel verfügbar sein.
- c) Die Festlegungen unter § 2 Absatz b gelten auch für die Abteilungsvorstände, bzw. Abteilungskassiere bei der Verwaltung der Abteilungsbeiträge.
- d) Kreditaufnahmen jeglicher Art sind den Abteilungen nicht gestattet. Die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes des Hauptvereins, bei einfacher Mehrheit, ist vorher einzuholen.
- e) Bei Dispositionen, die den Wert der eingenommenen Mitgliederbeiträge im Hauptverein aus dem vorangegangenen Jahr überschreiten, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung einzuholen. Hierbei genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Zustimmung.

- f) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.
  - g) Werden Ausgaben aus Sonderbeiträgen nach § 9 Absatz 4 finanziert, so ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben auch die Zustimmung des Abteilungsleiters erforderlich. Belege über Ausgaben, die in einer Abteilungsbuchhaltung nach § 9 Absatz 4 nachgewiesen werden, sind vom Abteilungsleiter mitzuzeichnen.
  - h) Alle Belege sind sechs Jahre aufzubewahren.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen.
2. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Vorstand, über deren Auflösung der Vorstand mit Zustimmung der Mitglieder der betroffenen Abteilung.
3. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen mindestens alle zwei Jahre einen Abteilungsleiter, Abteilungskassier und Schriftführer. Der Abteilungsleiter ist dem Hauptverein für die Arbeit in der Abteilung verantwortlich. Bei Verletzung seiner Pflichten kann er nach Anhörung der Abteilungsmitglieder vom Vorstand abberufen werden.
4. Die Abteilungen sind zur Führung einer Abteilungskasse und in der Folge zur ordnungsgemäßen Buchhaltung nach den Vorgaben des Vorstandes des HV verpflichtet.
5. Nach Bedarf kann die Leitung der Abteilung um mehrere Funktionäre erweitert werden: Z.B. Jugendleiter, Sportwart, Gerätewart, Platzkassier etc. Diese sind von der Abteilungsversammlung zu wählen.
6. Über Abteilungsversammlungen sind Anwesenheitslisten anzufertigen und Protokolle zu führen. Bei Wahlen sind diese dem Vorstand des HV auszuhändigen.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

## § 11 Der Vorstand

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre. Er besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

In den geschäftsführenden Vorstand sind zu wählen der/die:

1. Vorsitzende
  2. Vorsitzende
  3. Vorsitzende
- Schatzmeister/-in  
Schriftführer/-in

Für den erweiterten Vorstand wählt die Hauptversammlung den/die:

- Vereinsjugendleiter/-in  
Frauenvertreterin  
Beisitzer/-innen für bestimmte Aufgaben, je nach Bedarf z.B.  
Gerätewart / Arbeitseinsatzleiter / Referenten für Bauwesen  
und Beratung usw.

...die Abteilungsleiter/-innen werden von der Hauptversammlung bestätigt, sie wurden von den Abteilungen gewählt.

2. Wählbar ist nur ein ordentliches Mitglied über 18 Jahre.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.  
Im Innenverhältnis ist der 2. bzw. 3. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. bzw. 2. Vorsitzende verhindert ist.



4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die beim Verein anfallenden Büro- und Geschäftsarbeiten nach entsprechenden Vereinbarungen. Er kann für diese Aufgaben einen Geschäftsführer/-in bestellen und die Arbeiten delegieren.
5. Dem Vorstand obliegt die Beratung aller Vereinsangelegenheiten, ferner die Beschlussfassung über die Angelegenheiten die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden und die Erledigung aller Dringlichkeitsfälle, Letztere bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, soweit in der Satzung vorgesehen.
6. Die Befugnisse des 1. Vorsitzenden bzw. seiner Vertreter sind:
  - a) Die allgemeine Leitung des Vereins
  - b) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Hauptversammlung
7. Die Befugnisse des Schatzmeisters im Einzelnen sind:
  - a) Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen
  - b) Begleichung der genehmigten Ausgaben
  - c) Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die Verwaltung der Kassen- und Bankbestände
  - d) Rechnungslegung (Kassenabschluss)
  - e) Die Anweisung der zu vereinnahmenden und zu bezahlenden Beträge
8. Der/die Schriftführer/-in erstellt unter anderem die Protokolle für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/Sie führt eine lückenlose Vereinschronik und koordiniert den Verwaltungsbereich.
9. Ausschüsse können gebildet werden. Sie haben sich jedoch an die Anordnungen des Vorstands des Vereins zu halten.
10. Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen. Über die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – Stimmengleichheit gilt als Ablehnung – ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 12 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geschieht. Auf schriftlichen Antrag aller Mitglieder über 18 Jahre ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner Vertreter einzuberufen. Dies hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder in ortsüblicher Weise durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der Tagesordnung zu geschehen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten.

- a) Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- b) Berichte des Vereinsjugendleiters und der Abteilungsleiter
- c) Erstattung des Kassenberichtes durch den Schatzmeister
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl eines Wahlausschusses
- g) Wahl des neuen Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Anträge, Wünsche, Verschiedenes

Die Tagesordnung muß vor Beginn der Hauptversammlung der Versammlung nochmals bekannt gegeben werden.

3. In der gleichen Weise sind die Abteilungsversammlungen einzuberufen, wobei auf die vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung verzichtet werden kann.
4. Anträge müssen schriftlich sechs Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können bei der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit

der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB) erforderlich. Wahlberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der vor Beginn der Hauptversammlung, nach Eintrag in die Anwesenheitsliste und Berechtigungskontrolle, ausgegebenen Stimmkarten. Mit Beginn der Berichterstattung der Abteilungsleiter wird die Anwesenheitsliste zu Kontrollzwecken geschlossen. Gleichzeitig wird die Ausgabe der Stimmkarten eingestellt. Eine nachträgliche Erfassung ist nicht möglich.
7. Die drei Vorsitzenden werden grundsätzlich in geheimer Wahl schriftlich gewählt.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## § 13 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag ist mindestens jährlich im voraus zu bezahlen.
  - a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
  - b) Ganz oder teilweise Befreiung vom Vereinsbeitrag kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand gewährt werden.
  - c) Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird durch die Hauptversammlung der Abteilung festgelegt. Es sind damit abteilungsspezifische Ausgaben zu finanzieren. Die Kassengeschäfte unterliegen der Überprüfung des Vereinsvorstandes.
  - d) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
2. Bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten kann auf Beschluss der Abteilungsleitung das betreffende Mitglied vom aktiven Sportbetrieb ausgeschlossen werden.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld; er ist deshalb auf das Bankkonto des Vereins rechtzeitig einzuzahlen oder zu überweisen. Auf schriftlichen Antrag kann mit Einverständnis des Kontoinhabers der fällige Beitrag und Spartenbeitrag – bis auf Widerruf – von dessen Konto abgebucht werden.

## § 14 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband (BLSV) abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für Geldbeträge und Gegenstände, die während der Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen abhanden gekommen sind.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben beim Hauptverein und den Abteilungen eine ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die beiden Kassenprüfer, die für die Buchhaltung einer Abteilung eingesetzt sind, werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Abteilungsprüfer geben das Revisionsergebnis nur der Abteilungsversammlung und dem Vorstand bekannt.

## **§ 16 Auflösung von Abteilungen**

1. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes und in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (§ 41 BGB).
2. Das bei der Auflösung noch vorhandene Abteilungsvermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit abgedeckt werden. Das restliche Guthaben fällt dem Hauptverein zu.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (§ 41 BGB).
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben (§ 48 und 49 BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der örtlichen Gemeindeverwaltung zu, die es wiederum gemeinnützigen Einrichtungen des Sports zuzuführen hat.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Die Vereinssatzung ist am 17.03.1968 aufgestellt worden und wurde am 06.03.1970 – 05.03.1971 – 03.03.1972 – 06.04.1973 – 27.04.1979 – 21.04.1989 – 27.03.1992 – 07.05.2004 und 08.05.2009 geändert.

Stephanskirchen, den 08. Mai 2009